

1805/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1883/J betreffend Mautpflicht auf Stadtautobahnen, welche die Abgeordneten Dr. Krüger, Madl, Dr. Pumberger und Kollegen am 23. Jänner 1997 an mich richteten und aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigelegt ist, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:

Das Bundesstraßenfinanzierungsgesetz bietet keine Möglichkeit, Teile von Autobahnen in Ballungsräumen von der Vignettenpflicht aus zunehmen . .

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Der Verlauf der A 7, Mühlkreis Autobahn ist im Bundesstraßengesetz festgelegt. Eine allfällige Gesetzesänderung obliegt dem Nationalrat .

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Kufstein stellt sich als besonderes verkehrspolitisches Problem dar, da ein Teil des die Inntal-Autobahn benützenden Durchzugsverkehrs diese nur für eine Strecke von 6 km benötigt und dieser Verkehr hauptsächlich aus gelegentlichen Benutzern besteht.

Es ist daher davon auszugehen, daß ein Großteil dieses Verkehrsaufkommens in das untergeordnete Verkehrsnetz abwandert, sodaß die Stadt Kufstein durch diesen abgedrängten Verkehr über Gebühr belastet würde, und es auch im Bereich des bayrischen Grenzraums zu Problemen käme. Daher ist eine gesetzliche Regelung vorgesehen.

Im Gegensatz dazu ist nicht anzunehmen, daß der regelmäßige Benutzer, dem ständig die Vorteile der Autobahn günstig zur Verfügung stehen, auf das untergeordnete Straßennetz ausweicht.